

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz**

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 16. Abs. 1 unverändert.

² Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen

Eigene Mittel
des Hilfesuchen-
den

- a. der hilfesuchenden Person,
- b. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners dieser Person, sofern sie nicht getrennt leben.

³ Von der Verwendung des Vermögens kann abgesehen werden, soweit dadurch für die hilfesuchende Person und ihre Angehörigen eine Härte entstände.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi

¹ [ABl 2006.1696.](#)